

RS Vwgh 1996/12/18 96/20/0712

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

StVG §122;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/06/05 96/20/0278 1

Stammrechtssatz

Auf Ansuchen oder Beschwerden gem§ 122 StVG braucht dem Strafgefangenen kein Bescheid erteilt zu werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Strafgefangene kein subjektives Recht auf Ausübung dieses Aufsichtsrechtes.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996200712.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at